

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ImPoSand“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

"ImPoSand e.V."

und hat seinen Sitz in Berlin.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnitts der Abgabenordnung "steuerbegünstigte Zwecke", und zwar im Bereich des Sportes.

Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein seinen Mitgliedern sportliche Betätigung vor allem in den Sportarten Volleyball, Laufsport und im Basketball bietet und weitere Sportarten fördert. Der Verein fördert weiterhin die sportliche Betätigung von Erwachsenen im Breiten-, Mannschafts- und Wettkampfsport.

Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teilzunehmen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
Die Organe des Vereins gemäß § 8 der Satzung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Mittel, die dem Verein zukommen, werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (3) Die Mittel des Vereins dienen dazu, die laufenden Unkosten und die Investitionen für satzungsgemäße Ausgaben zu begleichen. Durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen keine Mannschaften, Mitglieder bzw. Trainingsgruppen bevorzugt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden, juristische Personen können passives Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

- (4) Die aktive Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt und es sich

- zum Studium, zu einer sonstigen Ausbildung oder
- zum Wehr- bzw. Wehersatzdienst oder
- dauerhaft berufsmäßig

i.d.R. auswärtig aufhält und dadurch eine Teilnahme am Sportbetrieb nicht möglich ist.

Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Der Antrag auf ruhende Mitgliedschaft ist halbjährlich zu erneuern.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitgliedschaften an Personen zu vergeben, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Austrittserklärung des Mitgliedes, der Kündigung der Mitgliedschaft und dem sofortigen Ausschluss.

Die Löschung des Vereins bewirkt die Beendigung der Mitgliedschaft.

- (2) Der Austritt ist möglich zum 30.06. und/oder 31.12. des laufenden Jahres und ist mit einer Frist von 2 Monaten vor dem Austrittsdatum gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Zahlungsverpflichtungen für Beiträge und Umlagen, die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig sind, bleiben auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

- (3) Erhebliche Verstöße gegen die Satzung werden durch den Vorstand geahndet. Hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand zu hören.

Erheblichen Verstößen gegen die Satzung stehen gleich Verstöße gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins, erhebliches vereinsschädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins, grobes und unsportliches Verhalten sowie unehrenhafte Handlungen.

Strafen können sein:

- Geldstrafe, bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages,
- zeitweiliger Ausschluss aus Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb,
- sofortiger Ausschluss.

Mitgliedern, die ihrer Beitrags- und Umlagepflicht nicht nachkommen und mit der Zahlung von mehr als 6 Monaten im Rückstand sind, kann nach vorangegangener Zahlungsaufforderung durch den Vorstand die Mitgliedschaft gekündigt werden. Dadurch verliert das Mitglied alle Rechte, wobei die Verpflichtung zur Zahlung aller rückläufigen Ansprüche bestehen bleibt.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins.

Darüber hinausgehende etwaige Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Gliederung

- (1) Bei Bedarf können Abteilungen gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden auf der Grundlage der Satzung durch den Vorstand geregelt.

- (2) Bei Bedarf untergliedert sich der Verein weiterhin innerhalb der Abteilungen entsprechend dem Alters- und Spielmodus (gemäß Richtlinie des Sportbundes) in Mannschaften bzw. Trainingsgruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, vereinsbewusst zu handeln. Es hat sich den Beschlüssen der Organe des Vereins, seiner Mannschaft bzw. Trainingsgruppe, welche im demokratischen Mehrheitssystem gefasst werden, sowie den Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliedervollversammlung unterzuordnen.
- (3) Die festgesetzten Beiträge und Umlagen sind fristgemäß bis zum 15. Januar und/oder 15. Juli für das jeweils folgende Kalenderhalbjahr zu leisten. Umlagen dürfen das 2-fache eines Jahresbetrages nicht übersteigen. Der monatliche Grundbeitrag wird durch die Mitgliedervollversammlung festgelegt, Differenzierungen des Grundbeitrages sind möglich.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit den dem Verein gehörenden sportlichen und finanziellen Mitteln sorgfältig umzugehen.
- (5) Der Verein übernimmt keine Haftung für Sportunfälle oder Diebstahlshandlungen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Jedes Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr hat ein personengebundenes Stimmrecht. Es ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist für alle Organe des Vereins wählbar.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

- (2) Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.

§ 8 Organe und Verwaltung

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins tagt mindestens einmal jährlich. Sie kann auf Antrag einer Abteilung oder des Vorstandes zusammentreten und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand fordert.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über den Verlauf der Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abänderung der Satzung, hinsichtlich derer der Vorstand nicht ermächtigt ist, sowie bei Änderung des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei anderen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Anträge zur Beschlussfassung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

- (2) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, welche durch die Mitgliedervollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Kassenwart.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Abteilungen, erstellt eine Geschäfts- und Finanzordnung und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

- (3) Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht im Vorstand oder Beirat des Vereins sein. Der Kommission unterliegt die Überprüfung der Vereinskasse sowie der Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege.

Die Revisionskommission ist berechtigt, regelmäßig Einblick in die Finanzen des Vereins zu fordern und verpflichtet sich, jährlich die Kassen und Konten sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand mindestens alle zwei Jahre jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 9 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Durch diese Mitgliedervollversammlung sind die Liquidatoren zu benennen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. oder einem dem Landessportbund Berlin e.V. angeschlossenen Fachverband oder Sportverein zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 11 Die Satzung tritt nach Verkündung in Kraft.

§ 12 Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung bei der Vereinsgründung bestätigt.